

# RS Vwgh 2021/10/14 Ra 2019/11/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §32

VStG §44a Z1

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH wird nicht verlangt, dass eine Verfolgungshandlung auch das Nichtvorliegen von ein gesetzliches Verbot einschränkenden Ausnahmeregelungen umfassen muss. Ein Hinweis auf das Fehlen der Voraussetzungen für die Anwendung einer im Gesetz vorgesehenen, ein Verbot einschränkenden Ausnahmeregelung ist nur dann in dem § 44a Z 1 VStG betreffenden Teil des Spruches erforderlich, wenn sich ein Beschuldigter durch ein entsprechendes konkretes Sachvorbringen mit der für ihn geltenden Ausnahmeregelung verantwortet hat oder dies nach der Aktenlage offenkundig ist (VwGH 20.2.2001, 2000/11/0294 bis 0300, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019110023.L01

## Im RIS seit

09.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)